

Anlagen

- 1. Richtlinien des Rhein-Kreis Neuss für die Vollzeitpflege,
überarbeitete Fassung Stand 01.10.2010**
- 2. Merkblatt zur Kostenheranziehung**
- 3. Übersicht über die MitarbeiterInnen des PKD und der WiJu
mit Vertretung**
- 4. Faltblatt Pflegekinderwesen für Öffentlichkeitsarbeit**

Richtlinien des Rhein-Kreis Neuss

für die Vollzeitpflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII

Stand: 01.10.2010

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII (Abschnitt 2)
- Vollzeitpflege in Form der Wochenpflege (Abschnitt 3)
- Sonderpflege (Abschnitt 4)
- Familienpflege gemäß § 32 Satz 2 SGB VIII (Abschnitt 5).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII sowie in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (Abschnitt 6) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z. B. bei Umzug oder einer sich ergebenden Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII) belegt der Rhein-Kreis Neuss Jugendamt eine Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger.

Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose (Fallbeschreibung) eine Beurteilung des erzieherischen (Mehr-) Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren.

Sie erfassen gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

Anerkannt als Alterssicherung werden alle Einzahlungen in Rentenkassen, private Rentenkassen, Riesterrente und kapitalbildende Lebensversicherungen, die zum Zeitpunkt des **Erreichens des Rentenalters monatlich** ausgezahlt werden.

Die Leistungen werden auf Antrag gewährt.

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere

Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen bis zu einer Höhe von derzeit maximal 42,19 Euro pro Pflegefamilie. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Der Beitrag zur Alterssicherung wird grundsätzlich nur einmal gewährt, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Der Beitrag wird nicht für Pflegepersonen geleistet, für die auf Grund der Beschäftigung als Tagespflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

Beschluss des JHA vom 07.02.2008 :

*Unfallversicherung: Ab 01.01.2008 werden auf Nachweis die **Jahresbeiträge** der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (bgw) von **derzeit 79,38 €** erstattet.*

*Rentenversicherung: Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden zur Hälfte übernommen, höchstens jedoch mit einem Betrag in Höhe von **bis zu monatlich 19,9 % des einfachen Erziehungsbeitrages (für 2008: 19,9% von 219,-- € = 43,58 €)**.*

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 3 BGB Rechnung getragen. Dieser Bedarf wird durch den zweifachen Satz des Regelbetrags in der entsprechenden Altersstufe nach der Regelbetrag-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung durch eine monatliche Pflegepauschale abgegolten.

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen. Der Erziehungsbeitrag wird mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Erhöhung der Regelbeträge in allen drei Altersstufen angepasst. Die Höhe ist Nr.2.3 zu entnehmen.

2.3 Höhe der Pflegepauschale

Mit Erlass vom 09.02.2009 hat das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NW das monatlich zu zahlende Vollzeitpflegegeld **ab 01.01.2009** fortgeschrieben (§ 39 Abs. 5 SGB VIII). Auf Grund einer Empfehlung des Deutschen Vereins wurden die Pauschalbeträge zum 01.01.2010 nicht – wie sonst üblich zu Beginn eines jeden Jahres – angehoben, so dass die Sätze des Jahres 2009 weiterhin Gültigkeit haben. Danach gelten **seit dem 01.01.2009** nach § 39 Abs. 5 SGB VIII folgende Sätze:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	458,00 €	219,00 €	677,00 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	525,00 €	219,00 €	744,00 €
für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	638,00 €	219,00 €	857,00 €

Die Verwaltung des Jugendamtes wird ermächtigt, die entsprechenden Anpassungen nach den jeweiligen Empfehlungen des Landes NRW sowie bei Änderungen der Regelbetragsverordnung zu vollziehen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Anrechnung des Kindergelds oder Leistungen, die dem Kindergeld gleichgestellt sind, zwingend vorgeschrieben (§ 39 Abs. 6 SGB VIII). Ist das Pflegekind das erste Kind in der Kindergeldfolge, so erfolgt eine Anrechnung des hälftigen Kindergeldes (ab 01.01.2010 92,00 Euro) auf das Pflegegeld. Ist das Pflegekind nicht das älteste Kind für das Kindergeld bezogen wird, erfolgt eine Anrechnung von einem Viertel (ab 01.01.2010 46,00 Euro) des Kindergeldes auf das Pflegegeld.

Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht (ab dem Veranlagungszeitraum 2008):
Das Pflegegeld sowie zusätzliche Leistungen sind Beihilfen im Sinne des § 3 Nr.11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt.
Eine Vermutung für eine Erwerbstätigkeit ist dann gegeben, wenn die Summe der Erziehungsbeträge pro Pflegehaushalt im Jahr 24.000 € übersteigt. Dabei ist ausschließlich von dem Anteil des Pflegegeldes auszugehen, der für die Kosten der Erziehung geleistet wird. Der Anteil am Pflegegeld für die materiellen Aufwendungen bleibt für die Vergleichsberechnung unberücksichtigt. Wird danach die Erwerbstätigkeit im Einzelfall festgestellt, unterliegt das gesamte Pflegegeld der Steuerpflicht nach § 18 (1) Nr. 1 EStG.
Im Fall einer Steuerpflicht ist der Abzug einer Betriebskostenpauschale möglich.
(Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 13.04.2007, GZ IV C3-S2342/07/0001).

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächst höhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er im Rahmen der §§ 91- 94 SGB VIII einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. Es besteht Einverständnis, dass die jungen Menschen Verträge im Rahmen der vermögenswirksamen Leistungen abschließen können und ihnen diese Sparbeträge über den Selbstbehalt hinaus belassen werden. Die dadurch angesparten Beträge werden gemäß § 90 Abs. 2 SGB XII analog von einer Verwertung ausgenommen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte oder in Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr.2.2 um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie pauschal gekürzt. Anreise- und Abreisetag gelten gemeinsam als ein Kalendertag.

2.7 Kürzung des Pflegegeldes bei Betreuung durch in gerader Linie mit dem Kind verwandte Personen (§ 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII)

Bei Betreuung durch unterhaltspflichtige Personen kann das Pflegegeld nach pflichtgemäßem Ermessen des Jugendamtes gekürzt werden.
Wenn die Pflegeperson mit dem Pflegekind **in gerader Linie verwandt ist** und sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres eigenen angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren kann, kann eine Kürzung des Sachaufwandes erfolgen, bei der die Einkommenssituation der Pflegepersonen sowie besondere Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind.

Folgende Grundsätze sind zu berücksichtigen:

1. Betreuung durch in gerader Linie verwandte Personen bedeutet Betreuung durch Groß- und Urgroßeltern.
2. In § 39 Abs. 4 S 4 heißt es: **„Ist die Pflegeperson (...)“** Die Verwendung des Singulars lässt vermuten, dass immer nur eine Person gemeint ist. Laut Ministerium ist aber entscheidend, mit **wem ein Pflegevertrag geschlossen** bzw. wer als Pflegeperson im Einzelfalle eingesetzt wird.
Wird ein Pflegevertrag mit **beiden Großelternteilen** geschlossen oder werden beide Großeltern als Pflegeeltern anerkannt, **gilt Satz 4 für beide Personen**. Dann ist ihr Einkommen zusammenzufassen, **ihr gemeinsamer Bedarf zu ermitteln** und zu prüfen, ob sie dem Kind Unterhalt gewähren können.
3. Ist **nur ein Pflegeelternteil** mit dem Kind in gerader Linie verwandt, kommt eine Kürzung nur in Betracht, wenn die mit dem Kind **verwandte Pflegeperson über eigenes Einkommen verfügt**. Hat z. B. die Großmutter, deren Ehemann nicht Großvater des Pflegekindes ist, kein eigenes Einkommen, ist eine Kürzung nicht möglich.
4. Die Unterhaltsgewährung an das Kind muss der Pflegeperson/den Pflegepersonen ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts und unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen möglich sein.
Zur Bestreitung des eigenen angemessenen Unterhalts muss der Pflegeperson ein Betrag von zurzeit monatlich 1.400,00 € zuzüglich der Hälfte des darüber hinaus gehenden Einkommens belassen werden.
Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), er beträgt jedoch mindestens 1.050,00 €.
5. Nur wenn nach Abdeckung des eigenen Bedarfs und der sonstigen Verpflichtungen noch Einkommen zur Verfügung steht, kommt eine angemessene Kürzung des Pflegegeldes in Betracht.
6. **Es darf nur der Teil des Pflegegeldes gekürzt werden, der die Kosten des Sachaufwandes abdeckt.** Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Unterhaltspflicht bei Groß- und Urgroßeltern lediglich aus der Barunterhaltspflicht besteht und nicht die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung des Kindes beinhaltet.
7. Da es sich um eine Kannvorschrift handelt, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes, ob es – wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson(en) es zulassen – von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

*Der Beschluss des JHA vom 07.02.2008 ist insofern zu aktualisieren, als dass eine Kürzung des **Sachaufwandes** erfolgt; der **Erziehungsbeitrag** ist auch an Unterhaltspflichtige immer in voller Höhe zu gewähren.*

Delegationsaufgabe - pauschalierte Sozialhilfe für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in Verwandtenpflege-

Bei Kindern und Jugendlichen die bei Verwandten/Verschwägerten betreut werden, sind die vorgegebenen materiellen Aufwendungen des Vollzeitpflegebetrages s. 2.3 als pauschalierte Sozialhilfe **ab 01.01.2009** zu gewähren.

Pauschalierte Sozialhilfe	materielle Aufwendungen
für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	458,00 €
für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	525,00 €

Mit Inkrafttreten des SGB II haben alle **erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren** Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, dazu gehören auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Somit kann keine pauschalierte Sozialhilfe über das 15. Lebensjahr hinaus mehr gewährt werden.

Beschluss des JHA vom 07.02.2008

Für Kinder und Jugendliche, die bei Verwandten/Verschwägerten betreut werden, sind die vorgegebenen materiellen Aufwendungen des Vollzeitpflegegeldes als pauschalierte Sozialhilfe zu zahlen.

2.8 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen können folgende Zuschüsse nach vorheriger Beantragung bewilligt werden:

§ 39 Abs. 3 SGB VIII

„Einmalige Beihilfen und Zuschüsse sowie wiederkehrende Leistungen“

§ 39 Abs. 3 SGB VIII räumt ein, dass einmalige Beihilfen oder Zuschüsse insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden **können**.

A) Einmalige Beihilfen und Zuschüsse im Bereich des SGB VIII:

(Beschluss JHA v. 07.02.2008)

Leistung	Maximale Höhe der Beihilfe
1. Einrichtungsbeihilfe	1.500,00 €
2. Grundausrüstung für Bekleidung	307,00 €
3. Einschulung	200,00 €
4. Taufe	150,00 €
5. Kommunion	250,00 €
6. Konfirmation	270,00 €

Schulentlassung bzw. den Eintritt in das Berufsleben

250,00 €

Die Anträge auf einmalige Leistungen sind im Voraus zu stellen. Die Ausgaben sind ferner durch entsprechende Nachweise innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Kosten entstanden sind, zu belegen. Nur auf diese Weise kann nachvollzogen werden, dass tatsächlich ein Bedarf bestand.

B) Wiederkehrenden Leistungen (Beschluss JHA 07.02.2008)

Leistung	Maximale Höhe der Beihilfe
Klassenfahrten im Bereich des SGB XII (Verwandtenpflege)	10,00 € pro Tag - höchstens 8 Tage im Jahr, wenn die Fahrt aufgrund des Erlasses des Kultusministeriums befürwortet wird
Ferien- und Urlaubsbeihilfen im Bereich des SGB XII (Verwandtenpflege)	Grundsätzlich nicht, weil das durch den Regelsatz abgedeckt ist
Weihnachtsbeihilfe nur im Bereich SGB VIII	37,00 € , wird mit der Dezember-Zahlung überwiesen
Klassenfahrten im Bereich des SGB VIII	10,00 € pro Tag - höchstens 8 Tage im Jahr -
Ferien- und Urlaubsbeihilfen im Bereich des SGB VIII	230,00 € , wird mit der Juli-Zahlung überwiesen

Die wiederkehrenden Beihilfen zu den Ferien und zu Weihnachten werden ohne Antrag jährlich im Juli und Dezember eines Jahres mit der Pflegegeldzahlung ausgezahlt.

Die Anträge auf wiederkehrende Leistungen für die Klassenfahrten sind im Voraus zu stellen. Die Ausgaben sind ferner durch entsprechende Nachweise innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Kosten entstanden, sind zu belegen. Nur auf diese Weise kann nachvollzogen werden, dass tatsächlich ein Bedarf bestand.

2.9 Besondere Leistungen für Geschwisterkinder und ältere Kinder

Bei der zeitnahen Aufnahme von Geschwisterkindern oder mehrerer Kinder aus verschiedenen Herkunftsfamilien oder von Kindern über sechs Jahren kann - unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung - zeitlich begrenzt ein zusätzlicher Erziehungsbeitrag oder besondere pädagogische Hilfen gewährt werden.

2.10 Leistungen der Jugendhilfe in besonderen Fällen

Besonderheiten des Einzelfalles u. a. Krisensituationen können unter Berücksichtigung der sozialpädagogischen Beurteilung abweichende bzw. zusätzliche Leistungen/ besondere pädagogische Hilfen begründen (§ 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

2.11 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren werden im Regelfall nicht finanziert.

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei Wochenpflege mit 5 Tagen (Montag bis Freitag) 80 v.H. und Wochenpflege mit 6 Tagen (Montag – Samstag) 87,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 entsprechend.

Beschluß des JHA vom 07.02.2008

Bei Wochenpflegestellen (5 Tage) mit Betreuung über Nacht werden 80 % und bei einer 6 Tage-Woche 87,5 % des Vollzeitpflegebetrages entsprechend den Erläuterungen als Wochenpflegegeld festgesetzt.

4. Sonderpflege (erhöhter Erziehungsbeitrag)

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr.2.2.2 zeitlich begrenzt individuell angemessen erhöht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen des Hilfeplanes bzw. in einer gesonderten Stellungnahme der sozialpädagogischen Fachkraft entschieden.

4.3 Dauer der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens regelmäßig überprüft.

5. Erziehung in geeigneten Formen der Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII)

Sofern die Hilfe zur Erziehung anstelle in einer Tagesgruppe in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet wird, wird der monatliche Unterhaltsbedarf um 35 % gekürzt, wobei der Erziehungsbeitrag ungekürzt belassen bzw. unter den Voraussetzungen der Nr. 4 erhöht wird. Die Regelungen des Rhein-Kreis Neuss zur Förderung der Kinder in Tagespflege bleiben hiervon unberührt.

6. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach § 42 SGB VIII in Obhut nehmen, erhalten Neben dem Unterhaltbeitrag ,

- bei bis zu 10 Tagen den vierfachen Erziehungsbeitrag nach Nr.2.2.2

- bei 11 bis 60 Tagen den dreifachen Erziehungsbeitrag pro Pflegekind nach Nr.2.2.2

Die Beträge werden gemäß Nr.2.3 angepasst.

Über weitere therapeutische Maßnahmen sowie sonstige Zahlungen (Beihilfen usw.) wird im Einzelfall entschieden.

7. Fortbildungsmaßnahmen

Dem Rhein-Kreis Neuss ist an der regelmäßigen Fortbildung und Qualifizierung ihrer Pflegefamilien gelegen.

Es werden daher die Kosten für durch das Kreisjugendamt Neuss vermittelte Fortbildungen in vollem Umfang erstattet.

Fortbildungsveranstaltungen von anderen Trägern werden mit 75 % der Kosten (einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten), maximal aber mit jährlich 150,00 Euro pro Familie bezuschusst.

Anträge, die zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem das festgelegte Budget bereits aufgebraucht ist, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses in Kraft.



MERKBLATT zur Kostenheranziehung in der Jugendhilfe

Sehr geehrte Eltern, junge Menschen sowie junge Volljährige,

durch dieses Merkblatt werden Sie bereits vor Beginn der Maßnahme über die wichtigsten Bestimmungen zur Kostenheranziehung informiert. Dieses Merkblatt soll lediglich einen Überblick vermitteln, bei welchen Maßnahmen ein Kostenbeitrag verlangt werden kann und wie die Ausgestaltung der Heranziehung abgewickelt wird. **Die endgültige Berechnung des Kostenbeitrages kann erst nach Vorlage aller Unterlagen durchgeführt werden.**

Der Kostenbeitrag wird somit mit Beginn der Leistung fällig.

☛ Welche Leistungen in der Jugendhilfe sind kostenbeitragspflichtig?

Kostenbeitragspflichtig sind alle Leistungen in teil- und vollstationärer Form sowie vorläufige Maßnahmen wie Hilfe in Notsituationen und Inobhutnahme (§ 91 SGB VIII).

A) Zu folgenden vollstationären Leistungen und vorläufigen Maßnahmen werden Kostenbeiträge erhoben:

1. Unterkunft eines Kindes oder Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3)
2. Betreuung von Müttern oder Vätern und Kindern in gemeinsamen Wohnformen (§ 19)
3. Betreuung und Versorgung eines Kindes in Notsituationen (§ 20)
4. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung junger Menschen zur Erfüllung der Schulpflicht und zum Abschluss der Schulausbildung (§ 21)
5. Hilfe zur Erziehung in
 - a) Vollzeitpflege (§ 33),
 - b) einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34),
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb des Elternhauses erfolgt
6. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche durch geeignete Pflegepersonen sowie in Einrichtungen über Tag und Nacht und in sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 und 4)
7. Inobhutnahme eines Kindes oder eines Jugendlichen (§ 42)
8. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 5 und 6 genannten Leistungen entspricht (§ 41)

B) Zu folgenden teilstationären Leistungen werden Kostenbeiträge erhoben:

1. Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20)
2. Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32, andere teilstationäre Leistungen nach § 27
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2
4. Hilfe für junge Volljährige, soweit sie den in den Nummern 2 und 3 genannten Leistungen entspricht (§ 41)

Anmerkung:

Bei teilstationären Leistungen nach § 32 SGB VIII können Elternteile nur zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, wenn Sie mit dem jungen Menschen zusammenleben!!

Bei einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII wird bereits ab dem 1. Unterbringungstag eine Heranziehung durchgeführt.

Anlage 2

☛ Wer hat zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen?

Junge Menschen, junge Volljährige, Elternteile und Lebenspartner junger Menschen haben bei vollstationären Hilfen und vorläufigen Maßnahmen einen Kostenbeitrag zu leisten. Darüber hinaus sind junge Volljährige auch aus ihrem Vermögen heranzuziehen (§ 92 SGB VIII).

Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Bescheid festgesetzt wird. Der Kostenbeitrag wird ab dem Zeitpunkt erhoben, zu dem Ihnen die Gewährung der Leistung mitgeteilt wurde. Ohne diese Mitteilung kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, wenn das Jugendamt aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Mitteilung gehindert war. Dies wäre z. B. der Fall, wenn die Aufenthaltsverhältnisse nicht ermittelt werden können.

☛ Wie wird der Kostenbeitrag ermittelt?

Die Berechnung des Einkommens und der Umfang der Heranziehung ergeben sich aus §§ 93 und 94 SGB VIII.

Die vorgenannten Personen haben im Rahmen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Kosten der Jugendhilfe beizutragen. Zur Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse sind sie gem. § 97 a SGB VIII verpflichtet. Für die Einkommensbeurteilung werden alle geldwerten Einkünfte zugrunde gelegt, mit Ausnahme besonders geschützter Sozialleistungen, die einem ausdrücklich benannten Zweck dienen. Von dem Einkommensbetrag werden Steuern, Kosten der Sozial- und Alterssicherung abgezogen. Außerdem werden für besondere Belastungen Abzüge vom Einkommen vorgenommen, in der Regel in Form eines Pauschalabzuges von 25 %. Aus dieser verbleibenden Summe wird dann ein individueller Kostenbeitrag festgesetzt. Dabei kommt eine bundeseinheitliche Rechtsverordnung zur Anwendung. Diese Rechtsverordnung regelt in einer sowohl nach Einkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen, als auch nach Art der Jugendhilfeleistung gestaffelten Tabelle die Kostenbeitragsstufen.

Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht ein Elternteil Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu zahlen.

Bei der Hilfeform Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) geht der Kindergeldanspruch von den Eltern vorrangig auf die Pflegeeltern über, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer ausgerichtet ist.

Die Eltern werden also getrennt aus ihrem jeweiligen Einkommen herangezogen. Eine Heranziehung der Eltern aus ihrem Vermögen unterbleibt (Einkommen aus Vermögen z.B. Zinsen, Dividende etc. sind allerdings zu berücksichtigen).

Die Einkommens-tabelle auf der letzten Seite dieses Merkblattes soll Ihnen hier einen groben Einblick verschaffen.

Ist der Kostenbeitrag ermittelt, erstellt die Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe nach Anhörung gem. § 24 SGB X einen Kostenfestsetzungsbescheid – Zahlungsaufforderung – an den Pflichten. Unterbleibt die Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages, werden Zwangsmaßnahmen eingeleitet.

☛ Welche finanziellen Mittel sind neben dem Kostenbeitrag noch zu erbringen?

Nur solche Leistungen müssen in jedem Fall und in vollem Umfang zusätzlich zum Kostenbeitrag eingesetzt werden, die demselben Zweck wie die Jugendhilfeleistungen dienen, z. B. Halb- und Vollwaisenrente bzw. andere Waisenbezüge, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Leistungen zur Bundesausbildungsförderung (BaföG).

Bezog der Leistungsempfänger (der junge Mensch) bisher Unterhaltsvorschuss und / oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II bzw. SGB XII, ist er verpflichtet, die Sozialleistungsträger (Unterhaltsvorschusskasse, ARGE oder Sozialamt) wegen der erforderlichen Einstellung oder Neuberechnung dieser Leistung selbst zu benachrichtigen. Der gesetzliche Vertreter des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigte hat dieses zu überwachen oder zu veranlassen.

Anlage 2

☛ Welche Besonderheiten gibt es für kostenbeitragspflichtige Eltern, die bisher einen Barunterhalt leisten?

Eltern sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ihren Kindern gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Bei Gewährung von Jugendhilfe stellt das Jugendamt den Lebensunterhalt für den jungen Menschen sicher und zieht die Elternteile zu den Kosten der Maßnahme heran.

Dies bedeutet, dass der Unterhaltsbedarf des Kindes für die Dauer der Hilfee-gewährung durch Leistungen des Jugendamtes in vollem Umfang gedeckt ist. Aus diesem Grunde ist weder das Kind oder sein gesetzlicher Vertreter, noch ein Dritter berechtigt, für die Dauer der Jugendhilfeleistung von Ihnen für Ihr Kind Unterhalt zu verlangen.

Sollte trotzdem versucht werden, von Ihnen für diesen Zeitraum Unterhalt zu ver-langen, so können Sie mit den Ihnen zugehenden Mitteilungen über die Gewährung von Jugendhilfe nachweisen, dass wegen der Bedarfsdeckung durch die Jugend-hilfeleistung kein Unterhaltsanspruch gegen Sie geltend gemacht werden kann. Sollte versucht werden, aus einem Unterhaltstitel für diesen Zeitraum zu vollstre-cken, haben Sie die Möglichkeit, Vollstreckungsgegenklage zu erheben.

Im Rahmen der Kostenbeitragspflicht kann der Pflichtige somit Unterhaltszahlungen an Dritte nicht mehr mit befreiender Wirkung leisten, d. h., **dass laufende Unterhaltszah-lungen an Dritte einzustellen sind.** Auch Zahlungen an den Beistand sind sofort einzu-stellen. Lediglich **Rückstände auf vergangene Verpflichtungen** sind, soweit die Zah-lungen des Kostenbeitrages dies zulassen, weiterhin zu tilgen.

Der vorrangig zu erbringende Kostenbeitrag kann Auswirkungen auf die Leistungsfähig-keit des unterhaltspflichtigen Elternteils gegenüber weiteren Unterhaltsberechtigten ha-ben. Der Unterhaltspflichtige sollte ggfls. entsprechende Schritte (z.B. Antrag auf Herab-setzung des Unterhaltes) veranlassen.

Nach § 10 Abs. 2 S 1 SGB VIII werden unterhaltspflichtige Personen nach Maßgabe der §§ 90 bis 97 b SGB VIII an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen betei-ligt.

☛ Welche Besonderheit gilt für den Kindergeldberechtigten?

Es wurde oben ausgeführt, dass der kindergeldberechtigte Elternteil zu einem Mindest-kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes herangezogen wird (§ 94 Abs. 3 SGB VIII).

Das Jugendamt stellt einen entsprechenden Erstattungsantrag bei der zuständigen Familienkasse. Die Abzweigung des Kindergeldes durch die Familienkasse direkt ans Kreisjugendamt stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar, die auch für Sie eine Einspa-rung unnötiger Überweisungskosten mit sich bringt.

☛ Hinweis

Ihre Beteiligung an der Jugendhilfe ist mit Rechten und Pflichten verbunden.

Wünsche und Vorstellungen werden in den Entscheidungen soweit wie möglich berück-sichtigt. Die Beteiligung erstreckt sich nicht nur auf Sie als Erwachsenen, sondern selbst-verständlich auch auf den jungen Menschen, dem die Hilfe zugute kommt. Dabei ist dem Jugendamt die Rücksicht auf Ihre grundsätzlichen Erziehungsvorstellungen sehr wichtig.

Ihre Pflichten bestehen zunächst in der Mitarbeit beim Aufstellen und dann bei der regel-mäßigen Überprüfung eines gemeinsamen Hilfeplanes. Dabei ist das Jugendamt darauf angewiesen, dass Sie die notwendigen Informationen geben. Es kann sein, dass das Jugendamt ggfls. auch Erkundigungen einholt. Dies erfolgt aber nur mit Ihrem Einver-ständnis im Einzelfall. Sie können sicher sein, dass das Jugendamt mit den Mitteilungen, die Sie ihm anvertrauen, sorgfältig und vertraulich umgeht. In gewissem Umfang kann es sein, dass Informationen an andere weitergegeben werden müssen. Auch dies geschieht jedoch nur mit Ihrem Einverständnis und nur insoweit, als es für das Gelingen des gemeinsamen Vorhabens erforderlich ist.

Anlage 2

☛ Tabelle der Kostenbeiträge

Maßgebliches Einkommen nach § 93 Abs. 1 bis 3 KJHG/SGB VIII	Beitragsstufe 1 vollstationär erste Person	Beitragsstufe 2 vollstationär zweite Person	Beitragsstufe 3 vollstationär dritte Person	Beitragsstufe 4 teilstationär über 5 Std.	Beitragsstufe 5 teilstationär bis zu 5 Std.
1 bis 750 EUR	0 EUR	* 0 EUR	* 0 EUR	0 EUR	0 EUR
2 751 bis 850 EUR	* 60 EUR	* 25 EUR	* 0 EUR	40 EUR	24 EUR
3 851 bis 950 EUR	185 EUR	* 50 EUR	* 0 EUR	45 EUR	27 EUR
4 951 bis 1050 EUR	250 EUR	* 100 EUR	* 50 EUR	50 EUR	30 EUR
5 1051 bis 1150 EUR	275 EUR	* 165 EUR	* 50 EUR	55 EUR	33 EUR
6 1151 bis 1300 EUR	305 EUR	180 EUR	* 100 EUR	60 EUR	37 EUR
7 1301 bis 1450 EUR	340 EUR	205 EUR	* 135 EUR	65 EUR	41 EUR
8 1451 bis 1600 EUR	380 EUR	230 EUR	* 150 EUR	75 EUR	46 EUR
9 1601 bis 1800 EUR	425 EUR	255 EUR	* 170 EUR	85 EUR	51 EUR
10 1801 bis 2000 EUR	475 EUR	285 EUR	190 EUR	95 EUR	57 EUR
11 2001 bis 2200 EUR	525 EUR	315 EUR	210 EUR	105 EUR	63 EUR
12 2201 bis 2400 EUR	575 EUR	345 EUR	230 EUR	115 EUR	69 EUR
13 2401 bis 2700 EUR	635 EUR	380 EUR	255 EUR	125 EUR	76 EUR
14 2701 bis 3000 EUR	710 EUR	425 EUR	285 EUR	140 EUR	85 EUR
15 3001 bis 3300 EUR	785 EUR	470 EUR	315 EUR	155 EUR	94 EUR
16 3301 bis 3600 EUR	875 EUR	515 EUR	345 EUR	170 EUR	103 EUR
17 3601 bis 3900 EUR	935 EUR	560 EUR	375 EUR	185 EUR	112 EUR
18 3901 bis 4200 EUR	1010 EUR	605 EUR	405 EUR	200 EUR	121 EUR
19 4201 bis 4600 EUR	1100 EUR	660 EUR	440 EUR	220 EUR	132 EUR
20 4601 bis 5000 EUR	1200 EUR	720 EUR	480 EUR	240 EUR	144 EUR
21 5001 bis 5500 EUR	1375 EUR	825 EUR	550 EUR	275 EUR	165 EUR
22 5501 bis 6000 EUR	1500 EUR	900 EUR	600 EUR	300 EUR	180 EUR
23 6001 bis 6500 EUR	1625 EUR	975 EUR	650 EUR	325 EUR	195 EUR
24 6501 bis 7000 EUR	1750 EUR	1050 EUR	700 EUR	350 EUR	210 EUR
25 7001 bis 7500 EUR	1875 EUR	1125 EUR	750 EUR	375 EUR	225 EUR
26 7501 bis 8000 EUR	2000 EUR	1200 EUR	800 EUR	400 EUR	240 EUR
27 8001 bis 8500 EUR	2125 EUR	1275 EUR	850 EUR	425 EUR	255 EUR
28 8501 bis 9000 EUR	2250 EUR	1350 EUR	900 EUR	450 EUR	270 EUR
29 9001 bis 9500 EUR	2375 EUR	1425 EUR	950 EUR	475 EUR	285 EUR
30 9501 bis 10000 EUR	2500 EUR	1500 EUR	1000 EUR	500 EUR	300 EUR

Bei den hier abgedruckten Einkommensstufen handelt es sich bereits um das bereinigte Einkommen. Das Bruttoeinkommen ist nach bestimmten gesetzlichen Vorgaben zu bereinigen, d.h., die gesetzlichen Abgaben sind in Abzug zu bringen und vom Nettoeinkommen werden in der Regel gem. § 93 Abs. 3 S. 3 SGB VIII pauschal 25 % als Belastungen in Abzug gebracht. Höhere Belastungen nach § 93 Abs. 3 S. 4 und 5 SGB VIII werden nur berücksichtigt, wenn sie nachgewiesen werden, nach Grund und Höhe angemessen sind und wenn sie die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen.

Hierzu zählen nicht die Kosten der Unterkunft und nicht die Eigenheimkosten.

Daher dient diese Tabelle lediglich als Überblick – es soll Ihnen grob der Kostenbeitrag vermittelt werden. Der endgültige Kostenbeitrag kann erst nach Vorlage sämtlicher Einkommensnachweise u. a. Unterlagen berechnet werden.

Bei Leistungen für junge Volljährige ist ein kostenbeitragspflichtiger Elternteil höchstens zu einem Kostenbeitrag aufgrund der Einkommensgruppe 14 heranzuziehen.

Ihre Ansprechpartner für die Wirtschaftliche Jugendhilfe beim Kreisjugendamt Neuss:

Produktverantwortliche: Frau Schmitz-Doering Tel. 02161 / 6104-5140

Vertreterin: Frau Engels Tel. 02161 / 6104-5111

Zentrale Jugendamt: 02161 / 6104-5101

Fax-Nummer Jugendamt: 02161 / 6104-5199

E-Mail-Adresse Jugendamt: jugendamt@rhein-kreis-neuss.de

Anlage 2

Erklärung:

Durch dieses Merkblatt wurden mir die wichtigsten Bestimmungen zur Kostenheranziehung bekanntgegeben. Informationen über die Ausgestaltung der Heranziehung wurden mir hierdurch ebenfalls übermittelt.

Es ist bekannt, dass die über mich erhobenen Daten für die Planung und Durchführung der erzieherischen Hilfe gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII / KJHG verwandt werden dürfen.

Das Merkblatt wurde mir heute ausgehändigt.

Ort/ Datum	Unterschrift des Antragstellers

Anlage 3

Übersicht über die MitarbeiterInnen des Pflegekinderdienstes sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mit Vertretungen

MitarbeiterIn	Zuständigkeit	Telefonnummer	Vertretung
		02161 / 6104 -	
Pflegekinderdienst			
Frau Klein	PGL	5110	Herr Klahre, -5118
Frau Böhme	Jüchen, Rommerskirchen	5126	nach Absprache
Frau Golz	Korschenbroich	5113	Frau Zohren- Gierke
Frau Stevens	Kaarst	5119	Herr Schwantge
Herr Schwantge	Meerbusch	5115	Frau Stevens
Frau Zohren-Gierke	Korschenbroich	5112	Frau Golz
Wirtschaftliche Jugendhilfe			
Frau Schmitz- Doering	PGL	5140	Frau Engels
Frau Claßen	Fälle A - E	5143	Frau Schwandt
Frau Engels	Fälle I - Z	5111	Frau Schmitz- Doering
Frau Schwandt	Fälle F - H	5142	Frau Claßen

Stand 01.09.2010

**Ihre Ansprechpartner im
Kreisjugendamt**

**rhein
kreis
neuss**

**Zuständigkeitsbereich Gemeinde Jüchen
und Gemeinde Rommerskirchen**

Frau Böhme

Tel.: 0 21 61 -61 04 51 26

Zuständigkeitsbereich Stadt Kaarst

Frau Stevens

Tel.: 0 21 61 -61 04 51 19

**Zuständigkeitsbereich
Stadt Korschenbroich**

Frau Zohren-Gierke und Frau Golz

Tel.: 0 21 61 -61 04 51 12 sowie
0 21 61 -61 04 51 13

Zuständigkeitsbereich Stadt Meerbusch

Herr Schwantge

Tel.: 0 21 61 -61 04 51 15

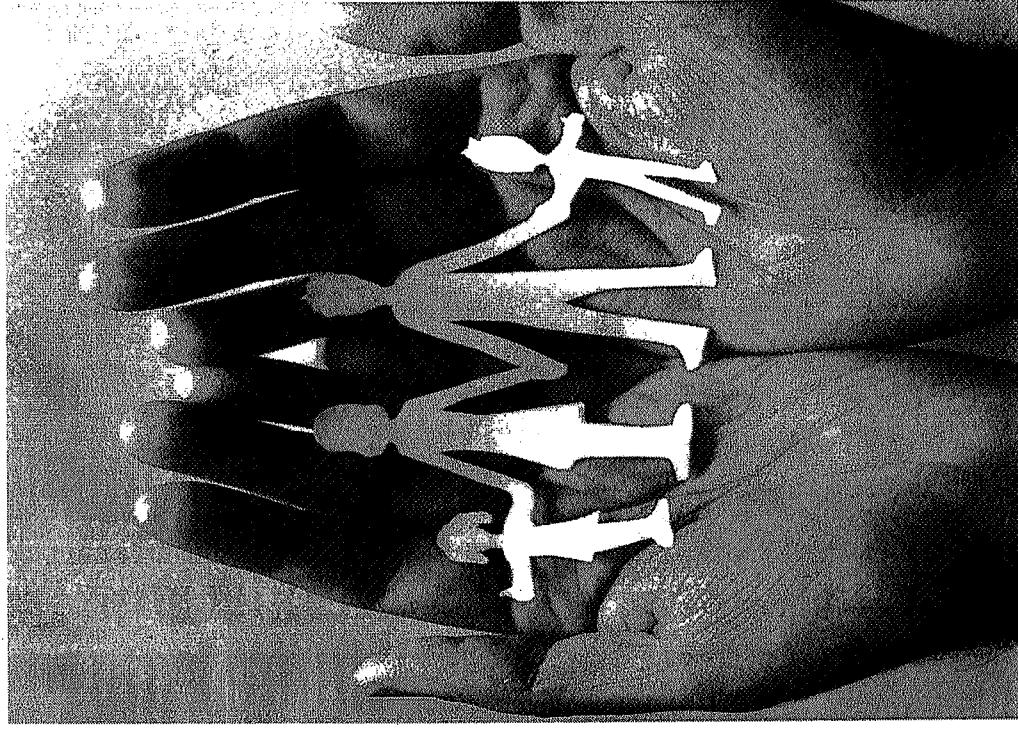
Herausgeber:

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Jugendamt
Am Kirschnichhof 2
41352 Korschenbroich

jugendamt@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de/jugend
Bild: Natascha Farber - Fotolia

Stand: September 2010

Pflegekinderdienst
Wissenswertes über die Aufnahme
von Pflegekindern



Was sind Pflegeeltern?

Pflegeeltern sind Eltern, die bereit sind, Kinder auf Zeit oder dauerhaft aufzunehmen und ihnen ein Zuhause geben.

Ein fremdes Kind aufzunehmen, ist eine Herausforderung. Es gilt:

- Vertrauen zu gewinnen
- auch mit unerwarteten Schwierigkeiten fertig zu werden
- manchmal ungünstige Entwicklungen mit dem Kind zu bewältigen.

Was braucht ein Pflegekind?

- Bezugspersonen, die ihm ein stabiles, sicheres Zuhause geben
- Vermittler zwischen zwei Familiensystemen
- Fürsorge
- Respekt
- Liebe
- Grenzen

Wir suchen Menschen,

- die in ihrem Haushalt Kindern liebevolle Zuwendung und Lebensperspektiven geben.
- die die besonderen Bedürfnisse eines Pflegekindes offen und tolerant wahrnehmen.
- die einfühlsam Kontakte zur Herkunftsfamilie zulassen
- die offen sind für professionelle Beratung.

Das Kreisjugendamt:

- vermittelt Pflegekinder
- berät Sie auch in Konfliktsituationen
- ist Ansprechpartner und Begleiter für gutes Gelingen und
- stellt finanzielle Mittel bereit und vergütet die Erziehungsleistung.

Ein Austausch mit anderen Pflegefamilien ist möglich.

Außerdem organisieren wir Feste für die Pflegefamilien.